

VEREINTE NATIONEN
DER HOHE
FLÜCHTLINGSKOMMISSAR



UNITED NATIONS
HIGH COMMISSIONER
FOR REFUGEES

Zweigstelle Nürnberg

Sub-Office Nuremberg

Frankenstrasse 210
90461 Nürnberg

Telefon: +49 (0) 911 / 44 21 00
Telefax: +49 (0) 911 / 44 21 80
E-Mail: gfrnu@unhcr.ch

Verwaltungsgericht Hamburg
z.Hd. Frau RichterIn Dr. Ruhrmann
16. Kammer
Nagelsweg 37

C-387, 100.TOG, JZ
(Bei Antwort bitte angeben -
please indicate when replying)

16. August 2001

20097 Hamburg

Betr.: Verwaltungsrechtssache des togoischen Staatsangehörigen
./ Bundesrepublik Deutschland
Hier: Ihre Anfrage vom 04.01.2001, Az.: 16 VG A 1848/99

Sehr geehrte Frau Dr. Ruhrmann,

wir danken Ihnen für die Übermittlung Ihres Beweisbeschlusses in o.g. Sache und entschuldigen uns dafür, daß wir Ihnen erst mit erheblicher Verspätung die folgenden Hinweise geben können:

1. Sind togoische Asylbewerber, die bei den Demonstrationen auf der EXPO ohne besonders hervortreten oder militant zu sein teilgenommen haben, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Togo an Leib, Leben oder Freiheit gefährdet?

Nach Ansicht unseres Amtes handelt es sich bei der Demonstration togoischer Staatsangehöriger anlässlich des Besuches des togoischen Staatspräsidenten Eyadéma auf der Weltausstellung EXPO in Hannover am 25. Oktober 2000 um eine exilpolitische Veranstaltung, die insofern aus dem üblichen Rahmen fällt, als sie zumindest teilweise direkt unter den Augen des togoischen Präsidenten und seiner Entourage stattfand. Für Eyadéma hatte der Besuch in Hannover, dem ersten in der Bundesrepublik Deutschland seit den Beerdigungsfeierlichkeiten anlässlich des Todes von Franz Josef Strauß, die Aussicht geboten, verlorenes Ansehen im In- und Ausland zurückzugewinnen. Dementsprechend unerbittlich dürfte die Wahrnehmung von

Personen ausgefallen sein, die dieses Ziel gefährdeten, indem sie Eyadéma und seine Regierung vor den Augen der Weltöffentlichkeit als diktatorisches Regime und Urheber gravierender Menschenrechtsverletzungen darstellten. Nach Erkenntnissen von UNHCR ist deshalb davon auszugehen, daß seitens des togoischen Geheimdienstes alles daran gesetzt wurde, die Teilnehmer dieser Demonstration zu identifizieren.

Auch daß Eyadéma seinen Besuch auf der EXPO nach seiner Rückkehr von der regierungsnahen Presse als vollen Erfolg feiern ließ, stützt die Einschätzung unseres Amtes, daß Eyadéma den Besuch der EXPO zu propagandistischen Zwecken nutzen wollte und jene, die das öffentlich verbreitete Bild zu „beschmutzen“ trachteten, als Gegner einstuft.

In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Demonstration war deshalb zu befürchten, daß jeder einzelne Teilnehmer unabhängig von seinem dortigen Auftreten und seinem sonstigen politischen Profil einer Gefährdung im Falle seiner Rückkehr unterliegen würde. Nach Ablauf mehrerer Monate seit dem Ereignis ist bei Personen, die sich bei der Demonstration völlig im Hintergrund gehalten haben und bei denen auch keine weiteren Risikofaktoren vorliegen, von einer ernstzunehmenden Gefährdung jedoch nicht mehr auszugehen. Da UNHCR jedoch keine Informationen vorliegen über Teilnehmer an dieser Demonstration, die nach Togo abgeschoben wurden, ist eine verlässliche Prognose hierzu nicht möglich.

Als weitere Risikofaktoren sind entsprechend unserer früheren Stellungnahmen politische Aktivitäten sowohl in Togo als auch der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Umfeld bekannter Regierungsgegner oder wenn hierüber (auch regionale) Medienberichte existieren oder sonstwie eine gewisse Öffentlichkeitswirksamkeit entstanden ist, politische Aktivitäten von Familienangehörigen und grundsätzlich der Asylantrag in Deutschland, die Dauer des hiesigen Aufenthaltes und die Rückkehr über den Flughafen in Lomé in die Beurteilung mit einzubeziehen.

2. Spielt es für die Verfolgungswahrscheinlichkeit im oben genannten Fall eine Rolle, ob der Asylbewerber zuvor in untergeordneter Stellung an exilpolitischen oppositionellen Aktivitäten teilgenommen hat?

Wie bereits oben ausgeführt, sind die jeweils in dem Einzelfall hinzutretenden Umstände für die Gefährdungsprognose von ausschlaggebender Bedeutung. War der betreffende Asylsuchende exilpolitisch und außerhalb rein interner Parteitreffen aktiv – unabhängig von seiner konkreten Stellung/Funktion – so erhöht dies die Wahrscheinlichkeit von Repressalien im Falle seiner Rückkehr nach Togo.

3. Wie gut sind die togoischen Sicherheitsbehörden über die Teilnahme einzelner informiert, d.h. müßten auch Personen, die nicht in den vorderen Reihen demonstriert haben, gegebenenfalls mit Verfolgungsmaßnahme rechnen?

UNHCR kann keine Einschätzung dazu abgeben, über welche Informationen die togoischen Sicherheitsbehörden verfügen. Verschiedenen gleichlautenden Berichten zufolge hat die den Staatspräsidenten begleitende Delegation allerdings Aufnahmen von den Teilnehmern der Demonstration gemacht. Sofern die Teilnehmer auf den Aufnahmen identifizierbar sind und möglicherweise weitere Erkenntnisse über diese Personen vorliegen, dürfte der Umstand, daß sie nicht in den vordersten Reihen standen, von untergeordneter Bedeutung sein.

4. Haben nach Ihren Kenntnissen die Vorfälle in Hannover bisher zu Maßnahmen gegen Exiltogoer geführt, die über kurzfristige Inhaftierungen und Verhöre hinausgehen?

UNHCR liegen solchen Informationen nicht vor, da unser Amt aufgrund seines Mandates kein „Monitoring“ bei der Rückkehr von Togoern vornehmen kann. Soweit UNHCR bekannt, sind jedoch Teilnehmer an der Demonstration auf der EXPO bislang noch nicht abgeschoben worden.

5. Inwiefern haben Berichte in der togoischen Oppositionspresse Einfluß auf Maßnahmen durch die Sicherheitskräfte?

Diese Frage kann in dieser Allgemeinheit nicht beantwortet werden. Da diese Berichte jedoch das durch die regierungsnahen Medien verbreitete Bild eines glanzvollen Auftritts Eyadémas auf dem Nationentag der EXPO in Frage stellen, ist davon auszugehen, daß sie Einfluß auf das Verfolgungsinteresse der Regierung haben.

6. Hat sich die Situation gegebenenfalls inzwischen wieder beruhigt?

Die Ereignisse auf dem Nationentag der EXPO sind, soweit überschaubar, mittlerweile aus der Berichterstattung der togoischen Presse verschwunden und spielen keine wahrnehmbare Rolle mehr im öffentlichen Leben Togos. Dies ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einem Interesseverlust der togoischen Regierung an Personen, die dort als „Nestbeschmutzer“ aufgetreten sind.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Jeanette Züfle
Beigeordnete Rechtsberaterin